

Anwaltsprüfungen 2019/1

Öffentliches Recht

Am 14. Dezember 2018 absolvierte August Ängstlich in einem Personenwagen der Fahrschule GmbH die Führerprüfung (Kategorie B). Diese wurde von einem Experten des Strassenverkehrsamts (Pius Pingelig) abgenommen. Auf dem Rücksitz fuhr Bruno Brems, ein Fahrlehrer in Ausbildung, mit.

In der Stadt Lenzburg bog der Prüfungskandidat von der Hendschikerstrasse in die Schützenmattstrasse ein. In einer Distanz von ca. 40 m zur Kreuzung befindet sich auf der rechten Fahrbahnhälfte eine Signaltafel "Tempo-30-Zone". Diese führt zu einer Verengung der Strasse, weshalb das Kreuzen zweier Fahrzeuge an dieser Stelle nicht möglich ist. Der Prüfungskandidat schwenkte vor der Signalisation nach links aus, um das Hindernis zu umfahren. Wegen eines entgegenkommenden Fahrzeugs sah er sich jedoch kurz vor der Signaltafel veranlasst, wieder nach rechts zu ziehen, worauf der Prüfungsexperte über die Doppelpedale eine Vollbremsung einleitete. Ein Zusammenstoss mit dem Zonensignal konnte nicht mehr verhindert werden. Dadurch entstand ein Sachschaden am Fahrzeug der Fahrschule sowie an der Signaltafel, welche aus der Verankerung gerissen wurde.

Für Reparatur und Montage der Signaltafel stellte die Stadt Lenzburg der Fahrschule Fr. 1'007.75 in Rechnung. Gemäss Rechnung vom 12. Februar 2019 betragen die Reparaturkosten des Fahrzeugs Fr. 1'839.00.

Zacharias Zornig, Geschäftsführer der Fahrschule GmbH, sucht Ihre Anwaltskanzlei auf und schildert Ihnen das Geschehene aus seiner Sicht. Er ist der Auffassung, der Prüfungsexperte sei an allem schuld, denn er hätte früher eingreifen sollen. Jetzt solle er gefälligst den Schaden bezahlen. Die Kosten für die Signaltafel würden von der Autohaftpflicht bezahlt. Das sei geregelt. Aber den Schaden für die Reparatur des Fahrzeuges müsse seine Firma selber bezahlen. Er habe aus Kostengründen keine Kaskoversicherung, sei aber nicht bereit, auf diesen Kosten sitzen zu bleiben. Ausserdem sei sein Fahrzeug drei Tage in der Reparatur gewesen. In dieser Zeit habe kein Fahrunterricht durchgeführt werden können. Dafür verlange er eine Entschädigung von Fr. 5'000.00.

Sie nehmen sich der Sache an und stellen nach Einsicht in die Akten folgendes fest:

- Alle unmittelbar am Unfall Beteiligten schilderten übereinstimmend, dass der Prüfungskandidat unmittelbar vor dem Zonensignal das Lenkrad nach rechts riss und den Wagen direkt vor das Hindernis hinüberzog. Eine Kollision sei nicht mehr zu vermeiden gewesen. Der Kandidat schilderte, er sei zunächst davon ausgegangen, das Hindernis vor dem entgegenkommenden Fahrzeug umfahren zu können. Da sich dieses seiner Wahrnehmung nach schneller näherte, als er ursprünglich angenommen hatte, habe er "ganz nahe" vor der Tafel wieder nach rechts gezogen und nicht mehr bremsen können. Der Prüfungsexperte führte aus, er habe nicht mit dem Abbruch des Manövers zum Umfahren der Signalisationstafel gerechnet, und der Bremsweg vor dem Hindernis sei für eine adäquate Reaktion zu kurz gewesen. Nach Einschätzung des Fahrlehrers in Ausbildung hat-

te der Kandidat "wohl Angst bekommen" und war es für den Experten "schwierig zu reagieren".

- Nach Aussage des Verkehrsexperten hätte das Hindernis auf der rechten Fahrbahnhälfte problemlos vor dem entgegenkommenden Fahrzeug passiert werden können. Das andere Fahrzeug sei sicher noch 100 m entfernt gewesen. Er habe jedenfalls keinen Anlass gesehen, den Fahrschüler zu korrigieren.
- Der mitfahrende Fahrlehrer in Ausbildung gab an, es sei eher etwas "mutig" gewesen, dass der Fahrschüler das Hindernis vor dem nahenden Fahrzeug umfahren wollte. Er sei davon ausgegangen, dass das Gegenfahrzeug wohl etwa 50 m entfernt gewesen sei. Allerdings habe er hinten im Prüfungsfahrzeug gesessen und von daher sei seine Sicht etwas eingeschränkt gewesen.
- Der Fahrschüler konnte sich nicht mehr genau erinnern. Er sei einfach erschrocken, als er das Hindernis umfahren wollte und dann plötzlich das andere Fahrzeug gesehen habe. Wie weit entfernt das andere Fahrzeug noch gewesen sei, als er wieder nach rechts einschwenkte, könne er beim besten Willen nicht mehr sagen.

Frage 1 (max. 4 Punkte)

In welcher Form und wo müsste die Fahrschule GmbH eine allfällige "Schadenersatzforderung" geltend machen.

Frage 2 (max. 6 Punkte)

Wie könnte sich die Fahrschule GmbH gegen einen allenfalls abschlägige(n) Reaktion/Entscheid wehren (Rechtsmittel, Rechtsmittelinstantz[en], Rechtsmittelfrist[en], zulässige Rechtsmittelgründe, Legitimation, Besonderheiten)?

Frage 3 (max. 26 Punkte)

Wie beurteilen Sie die Sache in materieller Hinsicht?

Hilfsmittel:

Bundesrecht: BV, BGG, OR, SVG, VZV, VRV

Kant. Recht: KV, VRPG, Haftungsgesetz, Haftungsverordnung, Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (SAR 991.100), SVV (SAR 991.111)